



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2009

Ausgabetag: **9. Dezember 2009**

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlage Obermörmter)

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlage Obermörmter)

Der bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** gemäß §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. m. §§ 24, 26, 27, 47, 136, 143 und 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (SVG NRW 77) in der jeweils derzeit gültigen Fassung mit Datum vom 16.10.2009 gestellte Antrag der **Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG** als Betreiberin der **Fassungsanlage Obermörmter** auf **Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung** liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (SGV NRW 2010) in der derzeit gültigen Fassung

in der Zeit vom 21. Dezember 2009 bis einschließlich 22. Januar 2010

im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG beantragen, auf dem Grundstück:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kalkar	Niedermörmter	9	203

in der Wassergewinnungsanlage Obermörmter mit insgesamt 2 vorhandenen Vertikalfilterbrunnen Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von

**120 m³/stündlich
2.000 m³/täglich
54.000 m³/30 Tage
650.000 m³/jährlich**

zu Tage zu fördern, um es als Trink- und Betriebswasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG zu gebrauchen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz bis **zwei Wochen** nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **5. Februar 2010** schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.06.01.01 - KLE - 134/09**) zu erheben.

Eine Einwendung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift des Einwenders, Unterschrift bei schriftlicher Einwendung;
- Nutzungsart und Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück), ggf. Lageplan der Grundstücke, für die Einwendungen erhoben werden;
- Bezeichnung der Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die geltend gemacht werden;

- ggf. Benennung der Ansprüche auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren umfasst und regelt nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Erhobene Einwendungen gegen den Antrag werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (**Erörterungstermin**). Im Übrigen wird - auch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden sollte - darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG);
- **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 148 Abs. 1 LWG);
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 67 Abs. 1 VwVfG);
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 67 Abs. 1 VwVfG).

Folgende Einwendungen bleiben im Verfahren unberücksichtigt:

- Einwendungen, die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen;
- Gleichförmige Eingaben i. S. d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.
- Einwendungen, die nicht erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen.

Düsseldorf, den 20.11.2009

Bezirksregierung

- 54.06.01.01 - KLE - 134/09 -

Im Auftrag

gez. Weßler

Hiermit wird die Auslegung eines Antrags der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlage Obermörmtter) vom 20. November 2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Kalkar, den 27. November 2009

Gerhard Fonck
Bürgermeister
